

BÜRGERHAUSHALT

Vorschriften

Artikel 1 – Das Prinzip

Beim Bürgerhaushalt handelt es sich um ein Verfahren, bei dem der Gemeinderat je nach verfügbaren Mitteln einen Teil des Gemeindehaushalts für Projekte der Bürger bereitstellt.

Dieses Tool ermöglicht es den Bürgern, Investitionsprojekte vorzuschlagen und sich dafür zu entscheiden, einen Teil der öffentlichen Ausgaben den ausgewählten Projekten zuzuweisen und sich so aktiv und direkt am Leben ihres Dorfes, ihrer Nachbarschaft und ihrer Gemeinde zu beteiligen.

Artikel 2 – Das Ziel

Über die direkte Beteiligung der Bürger am kommunalen Leben hinaus zielt der im Rahmen des Sozialkohäsionsplans initiierte Bürgerhaushalt der Gemeinde Esneux auch auf folgende Ziele ab:

- Verbesserung des Lebensumfelds der Esneutoise-Bevölkerung;
- Ermöglichung der Verwirklichung von Projekten, die darauf abzielen, soziale Bindungen im Herzen der Dörfer zu knüpfen und ein besseres Zusammenleben zu ermöglichen;
- Bürgerbeteiligung und (Mit-)Verantwortungsgefühl stärken;
- Bringen Sie den Bewohnern ihre örtlichen Institutionen näher und teilen Sie ihnen einen Teil der Realität der Verwaltungsverfahren mit.

Die Begegnung zwischen den Bürgern, die Geselligkeit und die soziale Integration müssen im Mittelpunkt der Projekte stehen, denen diese Mittel zugute kommen.

Artikel 3 – Projektleiter

Jede Gruppe von Bürgern besteht aus:

- entweder in einer gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Gemeinde Esneux
- entweder in einer faktischen Vereinigung, die mindestens 5 Personen im Alter von mindestens 18 Jahren mit Wohnsitz an verschiedenen Adressen in Esneux umfasst, alle bürgerlichen und politischen Rechte genießt und eine Kontaktperson benannt hat,

im Folgenden „Projektleiter“ genannt, kann ein Projekt vorschlagen.

Die gemeinnützigen Organisationen, die ein Projekt durchführen, müssen als Nachweis ihre im belgischen Amtsblatt veröffentlichten Statuten vorlegen. De-facto-Vereine, die ein Projekt durchführen, müssen das Dokument „Defacto-Vereinserklärung“ im Anhang ausfüllen und unterzeichnen, das integraler Bestandteil des Reglements ist.

Jeder Projektleiter kann pro Projektausschreibung nur ein Projekt einreichen.

Artikel 4 – Das Territorium

Der Bürgerhaushalt wird ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Esneux organisiert. Die konkrete Umsetzung der vorgeschlagenen Projekte wird daher innerhalb dieses geografischen Umkreises auf einem für alle zugänglichen Grundstück stattfinden.

Das vorgeschlagene Projekt muss sich entweder an einem der folgenden Orte befinden:

- auf Gemeindegrundstücken / auf öffentlichem Grund: Es gelten diese Bürgerhaushaltsbestimmungen.
- im privaten Bereich: Der Bürgerhaushalt erfolgt dann in Form eines direkt an den Projektleiter gewährten Zuschusses, dessen Höhe mit der für den Bürgerhaushalt festgelegten Höhe identisch ist und zu den gleichen Bedingungen, mit Ausnahme der Rechtsform, führt des Projektleiters. Der Projektleiter muss dann über Rechtspersönlichkeit verfügen (gegründet als gemeinnützige Organisation) und bleibt in diesem Fall Projektleiter für die Durchführung des Projekts. Alle für die öffentliche Auftragsvergabe geltenden und hinsichtlich der Beträge geltenden Vorschriften müssen eingehalten werden, die Ausgaben müssen begründet sein und dem angekündigten Budget entsprechen. Das Kollegium legt die Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses und seine Überprüfung fest.

Artikel 5 – Der Haushalt

Die Gemeinde stellt einen Teil des Jahresbudgets zur Verfügung, um die im Rahmen dieses Bürgerhaushalts vorgeschlagenen Projekte durchzuführen. Wenn Projekte den vom Gemeinderat festgelegten Betrag überschreiten, wird die Differenz vom Projektleiter getragen und in Form eines Zuschusses gewährt, den dieser der Gemeinde Esneux gewährt. Den Bewerbungsunterlagen wird dann eine finanzielle Verpflichtungszusage beigelegt.

Alle Ausgaben im Zusammenhang mit den ausgewählten Projekten werden über die kommunale Buchhaltung abgewickelt. Es obliegt der Gemeindeverwaltung, bei der Aufstellung des Haushaltsplans oder bei Haushaltsänderungen die erforderlichen Kreditpunkte für die entsprechenden Artikel einzubeziehen.

Wenn die Projekte durch andere Finanzierungsmittel subventioniert werden können, behält sich die Gemeinde Esneux das Recht vor, ihre Intervention einzuschränken.

Artikel 6 – Der Aufruf zur Einreichung von Projekten

Der Bürgerhaushalt basiert auf einer Ausschreibung von Projekten. Die einzelnen Phasen sowie deren Fristen finden Sie im Anhang dieser Ordnung.

Innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem offiziellen Start des Projektaufrufs durch die Städtische Hochschule werden die Projektleiter gebeten, ein Projekt online einzureichen. Um zulässig zu sein, muss jedes Projekt mithilfe eines einzigen Formulars vorgestellt werden, das von der Gemeindeverwaltung bereitgestellt wird und auf der Website der Gemeinde zugänglich ist. In diesem Formular müssen unbedingt die folgenden Elemente zusammengeführt werden:

1. Projekttitel
2. Projektbeschreibung
3. Projektziele
4. Geschätztes Budget, das für die Durchführung des Projekts auf der Grundlage von Angeboten erforderlich ist
5. Anschauliche Fotos

6. Produktionsort
7. Planung zur Realisierung des Projekts
8. Identität des Projektleiters und der Bezugsperson (Name, Vorname, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
9. Für den Projektleiter, der als De-facto-Verein gegründet wurde: Das ausgefüllte und unterzeichnete Dokument „Defacto-Vereinserklärung“.
10. Möglicher Bedarf an Mitarbeitern (kommunale Agenten, externe Mitarbeiter usw.)

Die Antragsunterlagen (ordnungsgemäß ausgefülltes Formular und Anlagen) müssen fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Wer möchte, kann mit dem Sozialkohäsionsplan Unterstützung bei der Einreichung des Projekts erhalten.

Artikel 7 – Projekte

Um zulässig zu sein, muss das vorgeschlagene Projekt:

- Von einer Gruppe von Bürgern gemäß Artikel 3 eingereicht werden
Verordnung;
- Auf einem öffentlich zugänglichen Grundstück auf dem Gebiet der Gemeinde liegen
d'Esneux (die Zugänglichkeit dieses Grundstücks für alle muss nachgewiesen werden, wenn es sich um Privatgrundstück handelt);
- Rückkehr in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde;
- Respektieren Sie die Höhe des von der Gemeinde bewilligten Budgets;
- Es handelt sich um ein Investitionsprojekt (d. h. eine außergewöhnliche Ausgabe, die keine laufenden Betriebskosten verursacht) und nicht einmalig;
- von einer Prognose zu den Auswirkungen auf Betrieb und Wartung begleitet sein;
- ausreichend präzise und detailliert sein, um die technischen Aspekte bewerten zu können,
rechtlich und wirtschaftlich;
- innerhalb von zwei Jahren nach Auswahl des Gewinnerprojekts umsetzbar sein;
- Förderung von Treffen zwischen Bürgern, Geselligkeit und sozialer Integration;
- Kohärent sein und dem allgemeinen Interesse gerecht werden;
- Erfüllen Sie mindestens zwei dieser Kriterien:
 - o Das Projekt fördert den sozialen Zusammenhalt, generationsübergreifend und interkulturell;
 - o Das Projekt trägt zur Verbesserung des Wohnumfelds bei;
 - o Das Projekt fördert sanfte Mobilität und alternatives Reisen;
 - o Das Projekt leistet einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde und/oder zur Entwicklung neuer Wirtschaftspraktiken (kollaborativ, zirkulär usw.);
 - o Das Projekt reagiert auf Bedürfnisse im Zusammenhang mit menschlichen, sozialen oder körperlich;
 - o Das Projekt beteiligt sich an der Weiterbildung im weiteren Sinne (Sport, Kultur, Jugendbewegungen usw.);
 - o Das Projekt fördert das kommunale Erbe.

Das Vorhaben gilt als unzulässig, wenn (nicht abschließende Aufzählung):

- Es erwirtschaftet Gewinne für den Projektleiter;
- Es enthält oder erzeugt Elemente diskriminierender oder verleumderischer Natur;

- Es besteht die Gefahr, dass eine Kategorie von Bürgern ausgeschlossen wird;
- Es entstehen für die Gemeindeverwaltung Umsetzungskosten von mehr als 10 % der Investitionssumme;
- Es widerspricht oder steht im Widerspruch zu den durchgeführten oder laufenden kommunalen Projekten.

Artikel 8 – Die Zulässigkeitsstudie

Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft die Kommunalverwaltung die eingereichten Projekte auf ihre Zulässigkeit anhand der in Artikel 7 genannten Kriterien.

Projektleiter können von den kommunalen Dienststellen kontaktiert werden, wenn ihr Projekt unvollständig ist, und innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens können abgestimmte Änderungen vorgeschlagen werden.

Nach dieser Analyse mit einer maximalen Dauer von 30 Kalendertagen nimmt das Gemeindegremium die Liste der Projekte zur Kenntnis, die in zwei Kategorien unterteilt sind: als zulässig oder als unzulässig und/oder unvollständig beurteilt.

Das Gemeindegremium nimmt die endgültige Liste der Projekte zur Kenntnis, die den Bürgern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die kommunalen Dienste werden die Bürger über die Gründe für die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der eingereichten Projekte informieren.

Artikel 9 – Auswahl von Projekten durch Bürger

Die als zulässig erachteten Projekte werden dann dem Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde Esneux, der am Tag der Abstimmung mindestens 18 Jahre alt ist, für einen Zeitraum von 65 Kalendertagen zur Abstimmung vorgelegt. Auch bei der Gemeindeverwaltung wird ein Papierwahllokal eingerichtet.

Förderfähige Projektleiter können eingeladen werden, ihr Projekt im Rahmen einer von der Gemeinde Esneux organisierten öffentlichen Sitzung vorzustellen.

Jeder Bürger hat das Recht auf eine einzige Stimme für ein einzelnes Projekt.

Nach der Bürgerabstimmung nimmt die Gemeindehochschule das/die Gewinnerprojekt(e) zur Kenntnis und beauftragt dann die Stadtverwaltung, mit Unterstützung der Projektleiter/innen die Fertigstellung des/der Projekt(e) sicherzustellen.

Artikel 10 – Projektüberwachung

Die Gewinnerprojekte werden von einem kommunalen Referenzagenten überwacht, der von der Gemeindehochschule benannt wird. Dieser Agent dient als Bindeglied zwischen Projektleitern und deren Unterstützungsanfragen an die kommunalen Dienste.

Der kommunale Referenzbeauftragte ist für die Erstellung einer Projektüberwachungsdatei verantwortlich, die eine Beschreibung ihrer Entwicklung, ihrer Entwicklung, etwaiger Anpassungen, aber auch eine Überwachung der durch den Beteiligungsrahmen abgedeckten Ausgaben enthält.

Das Kollegium trägt im Rahmen des Haushaltsplans oder einer Haushaltsänderung die im entsprechenden Haushaltsartikel ausgewählten Projekte ein. Für den Fall, dass die Projekte auf Gemeindegrundstücken/öffentlichem Grund durchgeführt werden, ist die Gemeinde Eigentümerin des Projekts. Sie könnte bei Bedarf externe Unternehmen mit der Durchführung bestimmter Projekte beauftragen und dabei die von der Gemeindeverwaltung verlangten Verfahren einhalten, wie etwa die Einhaltung der Gesetze zum öffentlichen Beschaffungswesen.

Der Kommunikationsdienst vermittelt die Entwicklungsstadien des Bürgerhaushalts über alle Kommunikationsmedien (kommunales Mitteilungsblatt, Website der Gemeinde, soziale Netzwerke usw.).

Die Abschlussfrist beträgt zwei Jahre und kann durch Beschluss des Kollegiums auf der Grundlage eines begründeten Antrags verlängert werden.

Artikel 11 – Geistiges Eigentum

Der Projektleiter akzeptiert, dass die Gemeinde Esneux Informationen im Zusammenhang mit dem Projekt auf jedem Medium und ohne Vergütung kommunizieren oder übermitteln kann. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch, klarzustellen, dass die Initiative von Bürgern geleitet wird.

Artikel 12 – Überarbeitung

Die Verordnungen und der Bürgerhaushaltsprozess werden jährlich von allen betroffenen Interessengruppen evaluiert und können Verbesserungsmöglichkeiten vorschlagen.

Artikel 13 – DSGVO – Datenverarbeitung

Die Gemeinde Esneux verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, nämlich die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Gesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

In ihrer Eigenschaft als Datenverantwortlicher verarbeitet die Gemeinde Esneux die erhobenen personenbezogenen Daten nur im Rahmen dieser Verordnung. Zur Nachverfolgung von Anträgen und Abstimmungen werden Kontaktdaten und andere personenbezogene Daten in Verwaltungsdateien erfasst.

Jede Person hat das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieser Verordnung erhoben werden. Sie hat außerdem jederzeit das Recht, ihre Einwilligung zu widerrufen, ihre Daten zu berichtigen, zu widersprechen, zurückzugeben und zu löschen, indem sie eine Anfrage an den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde richtet (info@esneux.be).

Artikel 14 – Inkrafttreten Diese Verordnung

tritt am Tag ihrer Veröffentlichung durch Veröffentlichung gemäß den Anforderungen der Artikel L. 1133-1 und L. 1133-2 des Gesetzes über lokale Demokratie und Dezentralisierung in Kraft.